

Humboldt-Universität zu Berlin
Kommission für Lehre und Studium
des Akademischen Senats

26.11.08
I C 1

Protokoll Nr. 15/08

der Beratung der Kommission für Lehre und Studium (LSK) des Akademischen Senats (AS) am
24. November 2008 von 14.15 Uhr bis 17.40 Uhr

Teilnehmerinnen/Teilnehmer:

Studierende:

Herr Aust, Frau Gottwald, Herr Lippa, Herr
Lüdtke, Frau Müller, Herr Roßmann, Herr
Strauß, Herr Watermann

Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer:

-

Akademische MA:

Frau Dr. Huberty (Leitung)
Frau Dr. Schiewer

Sonstige MA:

Frau Kath

Ständig beratende Gäste:

Herr Prof. Nagel (VPSI)
Frau Ruf (stellvertr. FrB)

Gäste

Herr Dr. Baron (Abt. I)
Frau Fettback (Abt. I)

Geschäftsstelle:

Protokoll: Frau Heyer (Abt. I)

1. Bestätigung der Tagesordnung

Die vorliegende Tagesordnung wird bestätigt.

2. Bestätigung des Protokolls

Das Protokoll der Beratung vom 03.11.08 wird bestätigt.

3. Information

-

4. Vorberatung zu den Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelorstudium Kunst- und Bildgeschichte

Frau Fettback erläutert die Änderungen in den Studien- und Prüfungsordnungen sowie den Modulbeschreibungen.

Das Fach wird gebeten, die folgenden Nachfragen zu beantworten:

- Inwieweit haben Studierende die Möglichkeit, überfachliche Angebote im Sinne eines Studium Generale wahrzunehmen?
- In der Erläuterung des Studienverlaufsplans wird darauf hingewiesen, dass das 4. oder 5. Semester an einer Universität im Ausland studiert werden kann:
Wie ist ein Auslandsemester konkret in das Studium eingebettet?
Wie sieht die Anerkennungspraxis von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen aus? Welche Partneruniversitäten gibt es?
- Laut Modulbeschreibung können sich die Module III bis VIII über eine Dauer von zwei Semestern erstrecken. Im Studienverlaufsplan ist das jedoch nicht vorgesehen.
- Laut Modulbeschreibung baut das Modul II auf dem vorangegangenen Modul I auf. Müsste nicht dementsprechend das Modul I als Voraussetzung für die Teilnahme am Modul II festgelegt werden?

Die Studienabteilung wird die Nachfragen an das Institut mit der Bitte um Beantwortung weiterleiten. Unter der Voraussetzung, dass die geänderten Ordnungen vom Fakultätsrat erlassen wurden, wird die Beschlussfassung in der LSK für die Sitzung am 15.12.08 eingeplant.

5. Zusätzliche Zulassung zum Sommersemester 2009

Herr Prof. Nagel führt aus, dass die Studienplatzkapazität der Masterstudiengänge im 1. FS im WS 08/09 nicht ausgelastet wird. Mit der zusätzlichen Zulassung zum SoSe 09 soll ein Beitrag zur besseren Auslastung geleistet werden. Die Zulassungszahlen wurden im Vorfeld mit den Studiendekanen besprochen. Herr Dr. Baron beantwortet weitere Nachfragen der LSK-Mitglieder und merkt an, dass die Zahlen gemäß BerLHZG im Benehmen mit den Fakultäten festgesetzt wurden.

Frau Dr. Huberty erläutert ihre Auffassung, dass es hinsichtlich der Mehrbelastung durch die schulpraktischen Studien und der Anmeldung zum Referendariat ungünstig sei, wenn zum SoSe im kleinen Lehramtsmaster immatrikuliert wird. Herr Prof. Nagel erklärt, dass mit der Festsetzung der Zahlen auf die vorhandene Nachfrage reagiert wurde.

Frau Dr. Huberty stellt die Vorlage zur Abstimmung:

Beschlussantrag 49/2008

- I. Die LSK nimmt die zusätzlichen Zulassungszahlen für das SoSe 09 zustimmend zur Kenntnis.
- II. Mit der Umsetzung des Beschlusses wird der Vizepräsident für Studium und Internationales beauftragt.

Mit dem Abstimmungsergebnis 11 : 0 : 0 einstimmig angenommen.

6. Vorstellung LSF, Diploma Supplement, Transcript of Records

Herr Dr. Baron stellt das neue Studienportal AGNES – Lehre und Prüfungen ONLINE vor und erläutert die verschiedenen Dienste und Zugriffsmöglichkeiten für die Nutzer. Zu den Nachfragen der LSK-Mitglieder führt Herr Dr. Baron u. a. aus:

- Eine Abmeldung von Lehrveranstaltungen ist innerhalb einer Frist möglich.
- Eine Überschneidung von Lehrveranstaltungen wird im persönlichen Stundenplan angezeigt. Die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen, die zum gleichen Zeitpunkt stattfinden, ist möglich.
- Auch über das Lehrangebot anderer Fächer, für die man nicht immatrikuliert ist, kann man sich informieren und sich für Lehrveranstaltungen anmelden.
- Sind die Plätze in einer Lehrveranstaltung begrenzt, werden die Anmeldungen nach Prioritäten sortiert.
- Daten über die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen, persönliche Stundenpläne etc. werden ein Semester gespeichert. Studien- und Prüfungsleistungen sind noch zwei Jahre nach Exmatrikulation online abrufbar und werden, wie gesetzlich vorgeschrieben, dauerhaft (50 Jahre) im Prüfungsverwaltungssystem archiviert.
- Studierende können jederzeit ihren Leistungsspiegel abrufen. Eine amtliche Bestätigung erhält man im Prüfungsbüro.
- Die Veranstaltungsbelegung ist nicht flächendeckend eingeführt und wird von den Fächern nur teilweise genutzt.
- Es wird angestrebt, im Transcript of Records, als Teil des Diploma Supplement, konkrete Lehrveranstaltungstitel auszuweisen, um durch detaillierter angegebene Studieninhalte die Chancen bei der Bewerbung zu erhöhen. Frau Müller und Herr Roßmann weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass es sich in bestimmten Fällen bei der Bewerbung nachteilig auswirken könnte, wenn die Studieninhalte zu konkret ausgewiesen werden. Sie regen an, eine hohe Flexibilität bei der Ausstellung des Transcript of Records sicher zu stellen.

Herr Roßmann problematisiert die Möglichkeit unbefugter Zugriffe auf die Daten der Studierenden und die derzeitige technische Infrastruktur der HU. Eine Anmeldung zu den Lehrveranstaltungen sollte auch weiterhin über die Papierform möglich sein. Ob eine Lehrveranstaltung anmeldepflichtig ist, sollte vom Fakultätsrat beschlossen werden. Frau Müller erklärt, dass sie die Entwicklung der zunehmenden Nutzung von ONLINE-Diensten zur Anmeldung und zum Informationszugang problematisch und nicht im Interesse der Studierenden sieht.

Auf Nachfrage von Herrn Roßmann führt Herr Dr. Baron aus, dass die Prüfungsanmeldung, auch wenn noch nicht alle Arbeitsleistungen des Moduls erbracht wurden, unter Vorbehalt nach wie vor möglich ist. Zusätzlich erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können in das Diploma Supplement aufgenommen werden.

7. Änderung der Allgemeinen Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten (ASSP)/ 3. Lesung

Frau Müller erläutert ihre Änderungsvorschläge für die ASSP (e-mail an die LSK-Mitglieder vom 23.11.08). In der anschließenden Diskussion werden verschiedene Formulierungsvorschläge zu den einzelnen Paragraphen kontrovers diskutiert:

§ 28 Abs. 1 und 2

Frau Müller weist darauf hin, dass die Streichung des Passus „...ohne vorherige Anmeldung...“ dazu führen würde, dass eine vorherige Anmeldung zunehmend eingeführt wird. Da viele Studierende

sich erst nach Bekanntgabe der erforderlichen Arbeitsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt anmelden möchten, wäre das ein großer Nachteil. Die von der Studienabteilung vorgeschlagenen Streichungen sollten nicht vorgenommen werden. Für die Fälle, in denen Anmeldungen sinnvoll und notwendig sind, könnte eine Konkretisierung ergänzt werden:

§ 28 (1) nach Satz 1: „In begründeten Fällen kann eine vorherige verbindliche Anmeldung für nicht-teilnahmebeschränkte Lehrveranstaltungen verlangt werden. Dies betrifft insbesondere Exkursionen.“

Herr Dr. Baron erklärt, dass die ASSP als höher geordnete Rechtsvorschrift nichts ausschließen darf, was an den Fächern teilweise so gehandhabt wird. Bei Beibehaltung der jetzigen Formulierung wäre zukünftig eine vorherige Anmeldung zu bestimmten Lehrveranstaltungen ausgeschlossen.

Herr Prof. Nagel merkt an, dass die Abmeldung von Lehrveranstaltungen ermöglicht werde.

Frau Müller erläutert ihre Auffassung, dass es sich um die Beschneidung eines studentischen Rechts handle, da es theoretisch möglich sei, Studierende, die sich vorher nicht angemeldet haben, von der Lehrveranstaltung auszuschließen.

Frau Dr. Huberty führt aus, dass durch die jetzige Formulierung eher intendiert sei, dass Lehrende sich animiert fühlen, für ihre Lehrveranstaltung eine vorherige Anmeldung vorzusehen. Herr Lippa betont, dass mit der Streichung des Passus „ohne vorherige Anmeldung“ die HU eine Selbstbeschränkung aufgeben würde.

Frau Gottwald betont, dass die Studierenden einen Rechtsschutz sicher stellen möchten, so dass eine vorherige Anmeldung nicht verlangt werden kann. Sie schlägt vor, in Abs. 1 und 2 den betreffenden Passus zu streichen und dafür einen Abs. 3 zu ergänzen: „Eine vorherige Anmeldung zu den Lehrveranstaltungen ist nicht möglich.“

Herr Prof. Nagel erklärt, dass mit der Neuformulierung von Abs. 1 ein weitgehendes Recht der Studierenden formuliert sei und dass in Abs. 2 geregelt werde, wann dieser Anspruch eingeschränkt wird.

Auf den Hinweis von Herrn Roßmann, dass z.B. an Institut für Geschichte, ein Anmeldeschluss (15.9.) festgelegt ist und Studierende bei nicht rechtzeitiger Anmeldung von der Teilnahme an Lehrveranstaltungen ausgeschlossen werden, antwortet Herr Prof. Nagel, dass dies kein Problem der ASSP sei, sondern vielmehr den Regelungen der ASSP widerspreche.

Auf Anregung von Frau Müller sagt Frau Dr. Huberty zu, sich mit der Rechtsstelle in Verbindung zu setzen. Sie werde prüfen lassen, wie sich die beiden Varianten (bisherige Regelung der ASSP und die Neuformulierung) auf den Sachverhalt im Fach Geschichte auswirken.

§ 29 Abs. 2, letzter Satz

Herr Aust und Herr Roßmann plädieren dafür, die bisherige Regelung so beizubehalten. Da bisher eine Selbsterklärung der Studierenden für die aktive und regelmäßige Teilnahme an Vorlesungen und vergleichbaren Lehrveranstaltungen genügt habe, könne die Streichung des Wortes „...aktiven...“ dazu führen, dass die Lehrenden andere Studienleistungen verlangen, die die aktive Teilnahme belegen. Da in den aktuellen Modulbeschreibungen vieler Studiengänge noch die „aktive Teilnahme“ als Arbeitsleistung festgelegt sei, wäre eine Änderung der ASSP nachteilig.

§ 29 Abs. 3

Frau Müller schlägt vor, einen Abs. 3 wie folgt zu ergänzen:

„Studierende, die sich in der akademischen Selbstverwaltung engagieren, sind für die Teilnahme an Sitzungen von Gremien und deren Kommissionen in allen Lehrveranstaltungen entschuldigt. Die entsprechenden Zeiten gelten nicht als Präsenzzeit. In begründeten Fällen können Ersatzleistungen verlangt werden.“

Herr Prof. Nagel erklärt, dass der Vorschlag inhaltlich zu unterstützen sei. Die Formulierung sollte jedoch überprüft werden. Auch sei darüber nachzudenken, ob die Regelung in den § 35 „Ausgleich von Nachteilen“ aufgenommen werden könne.

§ 31 Abs. 3

Frau Müller schlägt vor, einen Satz zu ergänzen: „Studierende dürfen jedoch nicht verpflichtet werden Lehrtätigkeiten auszuführen.“

Unter Verweis auf Lehramtsstudierende, Promotionsstudierende oder auch Studierende, die Projektutorien anbieten, empfiehlt Herr Prof. Nagel, den Formulierungsvorschlag gründlich zu überprüfen. Er erklärt, dass es nicht Politik des Ressorts sei, Studierende zu Lehrtätigkeiten zu verpflichten. Die Möglichkeit, für Lehrtätigkeiten Studienpunkte zu erwerben, könne von Studierenden auf freiwilliger Basis genutzt werden. Daher sehe er keinen Regelungsbedarf.

Frau Dr. Huberty betont, dass der Formulierungsvorschlag mit Herrn Baeckmann besprochen werden sollte. Aus der Regelung müsse eindeutig hervorgehen, auf welchen Teil der Studierenden die Festlegung zugeschnitten ist. Zur Klärung dieser Frage wird sich Frau Dr. Huberty an die Rechtsstelle wenden.

§ 33 Abs. 1

Herr Roßmann vertritt die Meinung, dass es ein Rückschritt sei, dass die Studiendekane und Fakultätsräte Anmelde- und Rücktrittsfristen festlegen sollen. In der ASSP sollten vielmehr einheitliche Fristen fachübergreifend festgelegt werden.

Frau Müller weist darauf hin, dass in Abs. 1 eine Klarstellung erforderlich sei, dass in Absprache mit dem Prüfer/der Prüferin auch Prüfungen außerhalb der Prüfungszeiträume möglich sind.

Herr Prof. Nagel sagt zu, mit Herrn Baeckmann zu besprechen, ob eine entsprechende Formulierung aufgenommen wird.

Die Fortführung der Beratung zu den Änderungen der ASSP wird für die Sitzung am 15.12.08 geplant.

8. Verschiedenes

-

gez.

H. Heyer